

# **Förderrichtlinien für die kommunale Atelierförderung der Stadt Pforzheim**

## **1 Ziel**

**Angesichts der Bedeutung der Kultur und Kreativwirtschaft für die Stadtentwicklung und das kulturelle Leben einer Stadt unterstützt die Stadt Pforzheim ab dem Jahr 2026 die Arbeitsmöglichkeiten der in Pforzheim arbeitenden Kreativschaffenden durch die Förderung von Atelierräumen.**

Die vorliegende Atelierförderung ist Teil der kommunalen Förderung freier Kulturarbeit. Sie dient einer anteiligen Finanzierung von Ateliers im Bereich von Design, Bildender Kunst und vergleichbarer Branchen mit dem Ziel, im Stadtgebiet Pforzheim Orte für die Produktion von Design und Kunst zu unterhalten und zu fördern und damit Pforzheim als Kultur- und Designstadt stärker zu positionieren. Ateliers sind Künstlerwerkstätten, in denen eine künstlerisch tätige Person ihre Werke erstellt.

Das Ziel ist es insbesondere den künstlerischen Nachwuchs zu fördern und die Ansiedlung von Kreativschaffenden in Pforzheim zu unterstützen.

## **2 Voraussetzungen für eine Förderung**

### **2.1 Fördergegenstand**

2.1.1 Gefördert werden ausschließlich Kreativschaffende (u.a. Künstlerinnen und Künstler, Designer etc.), die Ateliers auf Pforzheimer Gemarkung als Arbeits- und Produktionsraum nutzen und unterhalten.

2.1.2 Gefördert werden ausschließlich nachgewiesene Mietkosten.

2.1.3 Der in Ziffer 2.1.1 genannte Atelierraum ist als selbständige Einheit zu betreiben

2.1.4 Der in Ziffer 2.1.1 genannte Atelierraum kann als individuelles Einzelatelier oder als Gemeinschaftsatelier genutzt und unterhalten werden. Bei Gemeinschaftsateliers sind Anträge der darin tätigen Künstlerinnen und Künstler jeweils einzeln für jede Künstlerin und jeden Künstler und entsprechend den anteiligen Flächen und Kosten zu stellen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, Änderungen von Wohnsitz und/oder ihres Ateliers während des laufenden Verfahrens unverzüglich mitzuteilen.

### **2.2 Förderfähiger Personenkreis**

Gefördert werden selbständige Designerinnen und Designer, Kreativschaffende und Künstlerinnen und Künstler, Musiker und Musikerinnen und Vertreter und Vertreterinnen vergleichbarer Branchen die eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer Akademie, Hochschule oder Fachhochschule oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Die künstlerische Aktivität muss durch die Teilnahme an u.a. Wettbewerben, Ausstellungen, Shows und/oder Erwähnungen in einschlägigen Publikationen in den letzten fünf Jahren nachgewiesen werden. Der/die Antragsteller/in muss freiberuflich tätig sein.

## 2.3 Antrag /Bewerbungsunterlagen

2.3.1 Die Bewerbung muss in **digitaler Form** eingereicht werden und folgende Unterlagen enthalten:

- a) Vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular
- b) Einen Lebenslauf der Künstlerin oder des Künstlers mit allen Informationen zu Art und Umfang der künstlerischen Ausbildung und Praxis, dem Abschluss oder anderweitigen Qualifikationen, sowie Nachweise zu Preisen, Auszeichnungen, Erwähnungen in Publikationen etc. der letzten fünf Jahre
- c) Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit
- d) Kopie des Ateliermietvertrages
- e) Auskunft zur Einkommenssituation
- f) Eine Arbeitsmappe/Portfolio mit mindestens 5 Abbildungen von aktuellen Werken mit genauen Angaben des Formates, des Entstehungsjahres, der Technik und des verwendeten Materials
- g) Vorlage einer De-minimis-Erklärung, in der sämtliche im laufenden Jahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen, die Antragstellerin oder der Antragsteller erhalten hat, aufgeführt sind
- h) Eine Versicherung des Antragstellers / der Antragstellerin, dass keine Bundes- oder Landesmittel zur Förderung von Atelierraum in Anspruch genommen wurden.

## 3 Auswahlverfahren

3.1 Über die Gewährung einer Atelierförderung nach dieser Richtlinie entscheidet ein Kuratorium. Das Kuratorium entscheidet über alle Anträge, die bis zum 30. April eines jeden Jahres bei der Stadt Pforzheim – Kulturamt, Dillsteiner Straße 21, 75173 Pforzheim eingereicht wurden und vollständig sind.

3.2 Das Kuratorium zur Atelierförderung besteht aus fachkundigen Personen, die vom Kulturamt für einen Zeitraum von 5 Jahren (Amtsperiode) bestellt werden. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Leitung des Kulturamtes der Stadt Pforzheim
- Ein Mitglied des Kulturrates der Stadt Pforzheim
- Die Leitung des Fachbereichs Kreativwirtschaft
- Ein Mitglied der Hochschule Pforzheim – Fakultät für Gestaltung
- Leitung des Kunstvereins oder eines externer Experte/eine externe Expertin für Bildende Kunst

Das Mitglied des Kulturrates und das Mitglied der Hochschule wird nach Aufforderung durch das Kulturamt der Stadt Pforzheim von der jeweiligen Institution bestimmt und dem Kulturamt mitgeteilt; scheidet das Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus den Diensten der jeweiligen Institution aus, scheidet es gleichzeitig aus dem Kuratorium aus. In diesem Fall bestimmt die Institution unverzüglich ein neues Mitglied, welches vom Kulturamt für den Rest der Amtsperiode in das Kuratorium berufen wird. Der externe Experte / die externe Expertin für bildende Kunst wird durch das Kulturamt für die Dauer der Amtsperiode bestimmt.

- 3.3 Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe einer Förderung sowie über den Zeitraum der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei seiner Entscheidung über die Vergabe einer Förderung berücksichtigt das Kuratorium die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel, die bisherige Qualität ~~die~~ wirtschaftliche Situation der jeweiligen Antragsteller.
- 3.4 Die Beschlüsse des Kuratoriums werden regelmäßig in Präsenz- oder Hybridsitzungen gefasst. Bei einfachen Angelegenheiten, in Fällen besonderer Dringlichkeit oder sofern es äußere Umstände nicht anders zulassen (z. B. Pandemie, Naturkatastrophen, etc.) kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden; über das Vorliegen der besonderen Umstände nach Halbsatz 1 entscheidet die Leitung des Kulturamtes.
- 3.5 Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilt nur das Kulturamt der Stadt Pforzheim. Die Entscheidung des Kuratoriums ist unanfechtbar.
- 3.6 Organisation und Durchführung der Kuratoriumssitzungen sowie die Leitung derselben obliegt der Leitung des Kulturamtes der Stadt Pforzheim.
- 3.7 Nach Beschluss des Kuratoriums werden alle Antragsteller schriftlich vom Ergebnis benachrichtigt. Auskünfte über den Stand der Förderung werden vor Abschluss der Kuratoriumsentscheidung nicht erteilt. Die Ablehnung eines Förderungsantrages muss nicht begründet werden.

#### **4 Inhalt und Umfang der Förderung**

- 4.1 Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien steht unter dem Vorbehalt der im Haushalt der Stadt Pforzheim hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist ausgeschlossen.
- 4.2 Soweit diese Förderrichtlinien nichts Abweichendes regeln, richtet sich die Gewährung der Förderung sowie deren Rücknahme/ Widerruf nach der Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Pforzheim an Dritte (Allgemeine Zuwendungsrichtlinie) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Kuratoriumsentscheidung geltenden Fassung. Die Allgemeine Zuwendungsrichtlinie kann im Internet unter <https://www.pforzheim.de/buerger/gemeinderat/stadtrecht/9-steuersatzungen-zuwendungsrichtlinien.html> eingesehen werden.
- 4.3 Die Förderung beträgt pauschal € 200,00 pro Monat für einen Zeitraum von mindestens 24 und auf Antrag maximal 48 Monaten; die Förderung ist eine Investitionszuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung kann vom Fördernehmer für alle Kosten des Erwerbs, des Betriebs, der Unterhaltung und der Ausstattung des Ateliers verwendet werden.
- 4.4 Die Förderung wird durch Bewilligungsbescheid gewährt.
- 4.5 Zur Auszahlung der Förderung soll die monatliche Förderung in Zeitabschnitten von in der Regel zwölf Monaten zusammengefasst werden. Die Förderung wird dann einmalig innerhalb dieses Zeitabschnittes, in der Regel zum 1. Juli eines Jahres, ausbezahlt.

- 4.6 Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger spätestens sechs Monate nach dem Ende des Zeitabschnittes, für den die Förderung gewährt wurde, bei der Stadt Pforzheim – Kulturamt einzureichen. Im Sachbericht hat der Zuwendungsempfänger darzustellen, für welche Atelierkosten i. S. d. Ziffer 4.3 der Förderbetrag verwendet wurde. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die konkreten Kosten den Förderbeträgen gegenüber zu stellen. Darüber hinaus ist vom Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Aufwendungen notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Aufwendungen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 4.7 Bei der Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 v. 24.12.2013, S. 1) sowie deren Nachfolgeregelungen. Die Voraussetzungen dieser Verordnung (EU) müssen erfüllt sein, damit die Förderung gewährt werden kann. Nicht förderfähig sind hiernach Unternehmen i. S. d. Verordnung, die im laufenden Jahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der hier in Rede stehenden Vergünstigung De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von mehr als 200.000 € erhalten haben. Die zu fördernde Künstlerin bzw. der zu fördernde Künstler hat im Rahmen der Antragstellung eine sog. De-minimis-Erklärung vorzulegen, in der sämtliche im laufenden Jahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen aufgeführt sind, welche die Künstlerin bzw. der Künstler erhalten hat (vgl. Ziff. 2.3.2 lit. g). Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass die Künstlerin bzw. der Künstler im laufenden Jahr sowie in den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der hier in Rede stehenden Vergünstigung insgesamt De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtvolumen von weniger als 200.000 € erhalten hat. Dem Bewilligungsbescheid ist eine De-minimis-Bescheinigung beizufügen, welche von der Künstlerin bzw. dem Künstler zehn Jahre ab Vertragsschluss aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, den sonstigen prüfberechtigten Behörden oder der Stadt Pforzheim innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen ist. Wird die De-minimis-Bescheinigung nicht innerhalb einer hierfür gesetzten Frist vorgelegt, so kann die Förderung nach Maßgabe von Abschnitt III der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie widerrufen werden. Die Bescheinigung ist bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Falls sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen der De-minimis VO im Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben, so kann die Förderung zurückgenommen werden. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt III der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt Pforzheim - am 07.10.2025 - in Kraft.